

# Carl Sternheim Gesellschaft e. V.

## Satzung

Vom 23. Dezember 2003

### Änderungen der Satzung

Nr.	Beschluß	Geänderte Vorschriften	Änderung
1	Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 3. 4. 2004	§ 2 Abs. 1 S. 2 § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 S. 3 § 9 S. 3	ergänzt neu gefaßt eingefügt neu gefaßt

### Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 5 Organe des Vereins .....	3
§ 6 Mitgliederversammlung .....	3
§ 7 Vorstand .....	4
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	4
§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins .....	4

Die Gründungsversammlung hat sich heute auf die folgende Satzung geeinigt. Die Unterschriften der Gründungsmitglieder folgen am Ende des Dokuments.\*

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Carl Sternheim Gesellschaft“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. <sup>2</sup>Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ zu seinem Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck\*\***

(1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Auseinandersetzung mit Leben, Werk und Wirken Carl Sternheims. <sup>2</sup>Der Verein kann dazu insbesondere publizistisch tätig werden sowie eigene Veranstaltungen und Aktionen durchführen (beispielsweise Lesungen, Ausstellungen, Tagungen, Aufführungen der Werke, Diskussionen).

(2) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. <sup>2</sup>Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand unterrichtet die ordentlichen Mitglieder von Anträgen auf Mitgliedschaft. <sup>2</sup>Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand, sofern nicht ein Gründungsmitglied oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder der beabsichtigten Entscheidung des Vorstands widerspricht. <sup>3</sup>In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Personen, die den Vereinszweck besonders gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

---

\* Von der Wiedergabe der Unterschriften wird abgesehen.

\*\* § 2 Abs. 1 S. 2 ergänzt, Abs. 2 neu gefaßt, Abs. 3 S. 3 eingefügt durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. April 2004.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitglieds. <sup>2</sup>Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. <sup>3</sup>Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Ein Gründungsmitglied kann nur durch übereinstimmende Entscheidung der übrigen Gründungsmitglieder ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

<sup>1</sup>Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) <sup>1</sup>Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben sind:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
2. die Entlastung und die Abberufung des alten Vorstands,
3. die Wahl eines neuen Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freunden des Vereins.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. <sup>3</sup>Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. <sup>2</sup>Die Versammlung ist nicht öffentlich.

(6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Protokollführer ist der Schriftführer. <sup>3</sup>Ist dieser abwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. <sup>4</sup>Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

## **§ 7 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. <sup>2</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar durch jeden allein, vertreten. <sup>3</sup>Dabei hat das jeweils handelnde Vorstandsmitglied im Innenverhältnis das Einvernehmen mit dem anderen zu erzielen, sofern nicht im Interesse des Vereins ein Handeln ohne Aufschub erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) <sup>1</sup>In den Vorstand sind nur Gründungsmitglieder wählbar, sofern die Gründungsmitglieder selbst nicht einstimmig anderes beschliessen. <sup>2</sup>Befinden sich unter den Mitgliedern des Vereins weniger als fünf Gründungsmitglieder, so ist jede natürliche, voll geschäftsfähige Person in den Vorstand wählbar.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>2</sup>Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. <sup>3</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 entsprechend.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins\***

<sup>1</sup>Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie der Beschluß zur Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder gefaßt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. <sup>3</sup>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall

---

\* § 9 S. 3 neu gefaßt durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. April 2004.

seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet zu Frankfurt am Main, den 23. 12. 2003.

\* \* \*